

Deutscher Pfadfinderbund Hamburg



Jungenschaft Goten - Norderstedt

DPBH-Geschäftsstelle, Lars Müller, Groode Wisch 10, D 22844 Norderstedt

An die
Verwaltung
der Stadt Norderstedt

Norderstedter Pfadfinder DPBH
Deutscher Pfadfinderbund Hamburg e.V.
Geschäftsstelle Norderstedt
Dipl. Ing. Lars Müller
Groode Wisch 10
22844 Norderstedt
040/52610173
gs-norderstedt@dpbh.de

Norderstedt, den 20.11.2022

Anfrage auf Erhöhung der Förderhöhen (Zuschüsse) nach der Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit

Sehr geehrte Damen und Herren der Verwaltung,

die steigenden Kosten für Lager, Fahrten, Aktionen, Lebensmittel, Unterbringung, Verkehrsmittel, usw. sind mittlerweile bei den Jugendverbänden und Vereinen angekommen. Auf seiner Sitzung am 03.11.2022 hat der Jugendhilfeausschuss des Kreises Segeberg auf Antrag vom Kreisjugendring Segeberg e.V. (KJR) die Förderhöhen für die Jugendarbeit für den Kreis erhöht. Hierzu wurde die „Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit“ angepasst. Siehe hierzu Anlage: Drucksache der Kreisverwaltung Segeberg Nr.: DrS/2022/193.

Die Norderstedter Pfadfinder fragen ebenfalls die Überarbeitung der „Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit der Stadt Norderstedt an“. Bei einer Anpassung der Förderhöhen soll das prozentuale Anpassungsverhältnis, welches im Jugendhilfeausschuss des Kreises Segeberg für die einzelnen Positionen der Richtlinie beschlossen wurde, nicht unterschritten werden. Im Besonderen sollte ebenfalls eine Anpassung der Förderhöhen für die Bereiche: „Entschädigung für die Tätigkeit als ehrenamtliche Jugendleitung“ und „Besondere Förderung der allgemeinen Jugendarbeit“ mindestens im Anpassungsverhältnis, wie bei der „Förderung von Ferien- und Freizeitmaßnahmen“ (Fahrten und Lager) beim Kreis erfolgen.

Bei den Begründungen schließen wir uns den Ausführungen vom Kreisjugendring Segeberg e.V. (KJR) voll an.

Es wird angefragt, ob die Verwaltung eine Beschlussvorlage incl. Synopse „Richtlinie aktuell / Entwurf Richtlinie ab 01.01.2023“ für die Anpassung der „Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit der Stadt Norderstedt“ für die kommende Sitzung des JHA vorzubereiten kann, so dass die neuen Förderhöhen ab dem 01.01.2023 für die Jugendverbände und Vereine zur Anwendung kommen können.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl. Ing. Lars Müller
Deutscher Pfadfinderbund Hamburg e.V.
Geschäftsstelle Norderstedt



Drucksache	Drucksache-Nr.:
der Kreisverwaltung Segeberg	DrS/2022/193
öffentlich	

Fachdienst Kita, Jugend, Schule, Kultur

Datum: 06.10.2022

Beratungsfolge:

Status	Sitzungstermin	Gremium
Ö	03.11.2022	Jugendhilfeausschuss
Ö	24.11.2022	Hauptausschuss
Ö	01.12.2022	Kreistag des Kreises Segeberg

Richtlinien über die Förderung der Jugendarbeit - Änderung der Förderhöhen ab 01.01.2023

Ziel 5 - Zusammenleben aller Menschen

Ziel 6 - inklusive Bildungschancen

Beschlussvorschlag:

Die Richtlinien des Kreises Segeberg zur Förderung der Jugendarbeit (Jugendförderrichtlinien) werden in der Fassung des vorliegenden Entwurfs (Anlage 4) beschlossen und ersetzen die seit dem 01.01.2015 geltenden Richtlinien ab 01.01.2023.

Die Beschlussfassung erfolgt unter Finanzierungsvorbehalt bis zum endgültigen Haushaltsbeschluss des Kreistages für das Haushaltsjahr 2023.

Zusammenfassung:

Im Jahr 2014 wurden die Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit neu gefasst und sind seit 01.01.2015 unverändert in Kraft. Mit der Bearbeitung der Anträge ist der Kreisjugendring Segeberg e.V. (KJR) beauftragt. Dieser hat einen Änderungsantrag eingereicht, in dem es um die Erhöhung der einzelnen Förderbeträge geht. Die verschiedenen Punkte werden im Sachverhalt erläutert.

Sachverhalt:

1. Förderung von Lagern und Fahrten bisher

Seit 1997 nimmt der Kreisjugendring Segeberg e.V. Aufgaben der Jugendarbeit für den Kreis Segeberg wahr, und zwar auch die Bearbeitung von Förderanträgen. Der Haushaltsansatz für die Förderung von Jugenderholungsmaßnahmen, Jugendlagern- und fahrten im In- und Ausland war durch Kreistagsbeschluss vom 13.12.2001 auf null gesetzt worden. Im Jahr 2005 wurde diese Förderung wieder eingeführt (siehe DrS/2005/056).

Bis zum Jahr 2014 hatte der Kreis Segeberg die Jugendarbeit durch drei unterschiedliche Richtlinien gefördert. Mit Beschluss vom Herbst 2014 (DrS/2014/188) wurden die Richtlinien des Kreises Segeberg zur Förderung der Jugendarbeit und die Richtlinie des Kreises Segeberg zur Förderung der Aus- Fortbildung von Jugendleiter*innen beschlossen. Die Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit gelten seit 01.01.2015 unverändert (Anlage 1). Der Kreis Segeberg kommt damit seiner Pflicht nach § 8 Abs. 2 JuFöG nach.

2. Kostensituation

In den vergangenen Jahren gab es in allen Lebensbereichen Kostensteigerungen, die auch die Vereine und Verbände belasten und besonders bei der Planung und Umsetzung von Lagern und Fahrten deutlich werden.

In den Corona-Jahren 2020 und 2021 war die Durchführbarkeit derartiger Maßnahmen sehr stark eingeschränkt. Viele Träger verzichteten komplett darauf. Wenn eine Maßnahme stattfinden konnte und durch das Programm „Aufholen nach Corona“ gefördert wurde, waren preislich gute, d.h. für die Eltern finanzierbare und teilweise sogar kostenlose Angebote möglich.

Die Folgen der Pandemie, der Ukraine-Krieg und die daraus resultierende Energiekrise lassen weitere erhebliche Kostensteigerungen erwarten. Für Freizeiten nach der o.g. Richtlinie werden sich die Kosten der Unterkünfte, der Verpflegung sowie An- und Abreise weiter erhöhen.

3. Antrag des Kreisjugendringes

Mit Schreiben vom 07.09.2022 (Anlage 2) beantragt der Kreisjugendring Segeberg e.V. (KJR) als Interessenvertretung seiner Mitgliedsvereine/-verbände sowie als Vertretung der Jugendverbände im Jugendhilfeausschuss Erhöhungen der seit 2005 unverändert festgesetzten Förderbeträge.

Dem Antrag ist eine Beispielrechnung für die Durchführung einer Sommerfreizeit in Dänemark im Jahr 2012 und 2022 beigelegt (Anlage 3).

Übersicht über die aktuellen Festsetzungen und Vorschläge:

Ziff. RiLi JuFöG	Bezeichnung in der Richtlinie	Förderbetrag aktuell	Vorschlag KJR
4.1 § 19	Ferien- und Freizeitmaßnahmen	2,00 EUR TN 3,00 EUR Betr.	5,00 EUR Person
4.2 a § 13	Internationale Jugendarbeit (im Kreisgebiet)	3,00 EUR TN (auch für ausländ.)	6,00 EUR TN
4.2 b § 13	Internationale Jugendarbeit (im Ausland)	5,00 EUR TN	9,00 EUR TN
4.3 a § 11	Integrative Maßnahmen mit besonderen pädagogischen Herausforderungen und Aufwendungen	5,00 EUR TN (Schwb-Ausweis o.ä.)	8,00 EUR TN
4.3 b § 11	Integrative Maßnahmen mit besonderen pädagogischen Herausforderungen und Aufwendungen	3,00 EUR TN (z.B. Migrationshintergrund)	6,50 EUR TN
4.4	Maßnahmen mit präventiven Schwerpunkten (z.B. Sucht, Gewalt)	2,00 EUR TN	6,00 EUR TN
5. §§ 15-18	Jugendbildungsmaßnahmen	2,00 EUR TN 3,00 EUR Betr.	5,00 EUR Person

Da die Anträge schon immer vom KJR bearbeitet wurden liegen der Verwaltung keine Informationen zur Anwendbarkeit und Sinnhaftigkeit vor. Deshalb gab es im Prüfverfahren mehrfach einen Austausch mit den Mitarbeiterinnen des KJR. Die Ergebnisse zu einzelnen Themen sind nachfolgend erläutert

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Diese sind aktuell unter Ziff. 2 der Richtlinie aufgeführt, dort allerdings nicht klar gegliedert und deshalb unübersichtlich. Teilweise werden diese unter Ziff. 4.1 – 5 wieder aufgegriffen. Bei der möglichen **Förderdauer** von Maßnahmen gelten unterschiedliche Zeiträume, und zwar 3-21 Tage inkl. An- und Abreise (für 4.1 – 4.4) und 2-21 Tage inkl. An- und Abreise (für 5)

An Ferien- und Freizeitmaßnahmen nehmen häufig schon bekannte Gruppen teilnehmen. Es handelt sich oft um Wochenendfreizeiten, solche an verlängerten Wochenenden oder sogar um längere Ferienfreizeiten von 1-3 Wochen. Neben dem Aspekt in dieser Zeit Gemeinschaft intensiver zu erleben als sonst bei wöchentlichen Treffen, kommt das Thema der gesicherten Betreuungszeit für Eltern hinzu.

Bei Jugendbildungsmaßnahmen kann es sein, dass sich die Teilnehmenden nur zum Zweck der gemeinsamen Bildung zusammenkommen. Dafür können auch schon 2-tägige Maßnahmen durchaus sinnvoll und förderfähig sein. Ein Bildungsmaßnahme kann nicht mit reiner Freizeit gleichgestellt werden.

Die **Mindestteilnehmerzahl** von 7 ist für alle Maßnahmen einheitlich geregelt.

Der **Betreuungsschlüssel**, d.h. die Förderung von Begleitpersonen, die über eine Juleica oder vergleichbare Qualifikation verfügen, ist ebenfalls einheitlich geregelt mit 1:10. Bei geschlechtergemischten Gruppen ist auch bei geringer TN-Zahl mind. 1 männliche und 1 weibliche Betreuungsperson förderfähig. Für Betreuungspersonen gelten keine Altersbeschränkungen und keine Wohnsitzregelung im Kreis Segeberg.

6. Förderungsarten

Es werden aktuell die fünf in der Tabelle auf Seite 3 aufgeführten Förderungsarten nach Jugendförderungsgesetz in Ziff. 4.1-5 der Richtlinie unterschieden:

6.1 Ferien- und Freizeitmaßnahmen i.S.v. Ziff. 4.1

Nach § 19 JuFöG sollen Ferien- und Freizeitmaßnahmen der Erholung und Entspannung, der Selbstverwirklichung und Selbstfindung dienen. Dabei sollen die Persönlichkeitsentwicklung gefördert, die Erfahrung sozialer Beziehungen untereinander vermittelt und soziale Benachteiligungen ausgeglichen werden.

6.2 Maßnahmen i.S.v. Ziff. 4.3 a und 4.3 b

Auch bei diesen beiden Fördermöglichkeiten handelt es sich um die Förderung von Ferien- und Freizeitmaßnahmen, allerdings mit Besonderheiten bezogen auf die Teilnehmenden.

junge Menschen mit Behinderungen – Nachweis durch Schwerbehindertenausweis o.ä. (4.3 a)

Es ist möglich, dass Menschen mit Behinderungen einen höheren Aufwand zur Teilnahme an einer Ferien- und Freizeitmaßnahme haben bzw. dem Träger durch deren Teilnahme höhere Kosten entstehen. Insofern ist ein höherer Zuschuss für diese angebracht. Dieser kann direkt unter (bisher) 4.1 erfasst werden.

junge Menschen mit besonderen sozialen oder gruppen- und schichtspezifischen Problemen (4.3 b) – Definition? Nachweis?

In § 11 JuFöG heißt es, dass „Jugendarbeit mit jungen Menschen mit besonderen sozialen oder gruppen- und schichtspezifischen Problemen in ihrer Ausgleichsfunktion insbesondere die Fähigkeit zur Selbsthilfe vermitteln und durch integrative Maßnahmen das sozialpädagogische Beratungs- und Betreuungsangebot ergänzen soll“. Die Begriffe soziale Probleme, gruppenspezifische Probleme und schichtspezifische Probleme sind weder hier noch in der Kreisrichtlinie definiert. Unter Ziff. 4.3 b wurde ein Definitionsversuch unternommen mit dem Zusatz „z.B. durch einen Migrationshintergrund“.

Nach dem Statistischen Bundesamt bzw. der Bundeszentrale für politische Bildung hat eine Person dann einen Migrationshintergrund, „wenn sie selbst oder mindestens ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit nicht durch Geburt besitzt“..... Die Verwendung des Begriffs „mit Migrationshintergrund“ außerhalb statistischer Betrachtungen ist umstritten, da er auch in Deutschland geborene und aufgewachsene Kinder von Zugewanderten als „anders“ und damit „nicht richtig zugehörig“ kategorisiert. (<https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/glossar-migration-integration/270615/migrationshintergrund/>)

Die Verwaltung schlägt vor, diesen Punkt nicht mehr in Richtlinie zu berücksichtigen. Unabhängig von der fehlenden Definition dieser Personen(gruppe), stellt sich die Frage von Nachweisen dazu.

6.3 Präventive Thematiken i.S.v. Ziff. 4.4

Bei diesen Ferien- und Freizeitmaßnahmen wird nicht auf die Teilnehmenden sondern auf den Inhalt, d.h. das Konzept der Maßnahme abgestellt. Diese Maßnahmen sind zwischen reinen Freizeit- (4.1) und Bildungsmaßnahmen (5) einzuordnen. Es erscheint sinnvoll, diese gesondert in der Richtlinie zu belassen, auch um den Blick für das Thema Prävention zu schärfen.

6.4 Internationale Jugendarbeit i.S.v. Ziff. 4.2 a und 4.2 b

Nach § 13 JuFöG dient die Jugendarbeit der interkulturellen und internationalen Verständigung sowie der Friedenssicherung. Sie setzt sich mit den Vernetzungen der internationalen, wirtschaftlichen und politischen Realität auseinander und trägt zu grenzüberschreitenden, gemeinsamen Problemlösungen bei. Sie fördert den Prozess der europäischen Einigung. Außerdem soll sie das Prinzip der Inklusion verwirklichen und dadurch zu Chancengerechtigkeit und gleichberechtigter Teilhabe beitragen.

Dafür werden bei internationalen Jugendbegegnungen im Kreis Segeberg die Teilnehmenden aus dem Kreis und dem Ausland gefördert. Für Jugendbegegnungen im Ausland können Zuschüsse für die Teilnehmenden aus dem Kreis beantragt werden.

6.5 Jugendbildungsmaßnahmen i.S.v. Ziff. 5

Die Jugendbildung ist in den §§ 15-18 JuFöG erfasst. Je nach Thema geht es darum, das Interesse oder Bewusstsein dafür zu wecken, sich kritisch damit auseinanderzusetzen, zur aktiven Mitgestaltung anzuregen, Bedürfnisse zu wecken und zu berücksichtigen und somit zur Gestaltung der Lebensweise und -welt beizutragen. Dies alles soll zur Entwicklung der Persönlichkeit beitragen. Bei § 16 JuFöG wurde inzwischen die Überschrift von Ökologische Jugendbildung (Ziff. 5 b RiLi) in Bildung für nachhaltige Entwicklung geändert. Dieses sollte in die Richtlinie übernommen werden.

5. Förderhöhen / Mittelbedarf Jugendförderung

Die vom Kreisjugendring vorgeschlagenen neuen Förderbeträge wurden in den Entwurf der Richtlinie übernommen. Eine Erhöhung nach 17 Jahren ist angebracht. Bisher stehen jährlich 16.500 EUR zur Verfügung. Nach der Kalkulation des KJR auf Basis des letzten Jahrs vor Corona müsste der Ansatz mit den neuen Förderbeträgen um 25.000 EUR auf 41.500 EUR erhöht werden.

Die vorgeschlagenen Förderbeträge für die einzelnen Maßnahmen sind der Tabelle auf Seite 3 zu entnehmen. Nach dem Entwurf der neuen Richtlinie sind zukünftig für alle Maßnahmen einheitliche Beträge für Teilnehmende und Betreuungskräfte vorgesehen. Es ist meistens so, dass die Ehrenamtlichen genauso Teilnahmebeträge zahlen müssen wie alle anderen. Es gibt dann zukünftig Förderungen für:

Ferien- und Freizeitmaßnahmen und Jugendbildungsmaßnahmen
(5 EUR/Person)

Ferien- und Freizeitmaßnahmen mit präventiven Schwerpunkten
(6 EUR/Person)

Internationale Jugendarbeit mit Begegnung im Kreisgebiet
(6 EUR für alle Personen)

Internationale Jugendarbeit mit Begegnung im Ausland
(9 EUR nur für die Personen aus dem Kreisgebiet)

Bei allen Maßnahmen kann ein höherer Betrag für teilnehmende junge Menschen mit nachgewiesener Behinderung beantragt werden.

6. Auswirkungen auf Aufgabenübertragungsvertrag / Haushalt

Auch für die Juleica-Entschädigung (siehe DrS/2022/207) liegt ein Änderungsvorschlag vor. Nach § 6 Abs. 2 des Aufgabenübertragungsvertrages stehen dem Kreisjugendring zur Bearbeitung verschiedener Aufgaben zur Verfügung:

Betrag aktuell	Förderart	Änderungsantrag
16.500 EUR	Förderung der Jugendarbeit	41.500 EUR
21.000 EUR	Juleica-Entschädigungen	26.400 EUR
16.300 EUR	Ferienpass	16.300 EUR
53.800 EUR	gesamt - Mittel gegenseitig deckungsfähig	83.200 EUR

Aus den beiden Anträgen resultiert bei einer Zustimmung zur Änderung der Richtlinien eine Mehrbedarf i.H.v. insgesamt 30.400 EUR pro Jahr.

Es wurde eine Umfrage zu den Förderrichtlinien und -beträgen in anderen Kreisen gestartet. Leider gab es bisher nur wenige Rückläufe oder die Regelungen sind so unterschiedlich, dass eine sinnvolle Vergleichsdarstellung nicht möglich ist. Sofern weitere Antworten eingehen, kann dazu ggf. in der Sitzung berichtet werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Ja:

Darstellung der einmaligen Kosten, Folgekosten

25.0000 EUR Mehrbedarf für 2023 in Änderungsliste zur Haushaltsanmeldung 2023 zu berücksichtigen (siehe auch DrS/2022/207).

83.200 EUR in den Haushaltsplanungen ab 2024 zu berücksichtigen.

Mittelbereitstellung

Teilplan: 362 „Jugendarbeit“

In der Ergebnisrechnung

Produktkonto: 362 11 00

„Außerschulische Jugendarbeit“

In der Finanzrechnung investiv

Produktkonto:

Der Beschluss führt zu einer über-/außerplanmäßigen Aufwendung bzw. Auszahlung

_____ in Höhe von _____ Euro
(Der Hauptausschuss ist an der Beschlussfassung zu beteiligen)

Die Deckung der Haushaltsüberschreitung ist gesichert durch
Minderaufwendungen bzw. -
auszahlungen beim Produktkonto:

Mehrerträge bzw. -einzahlungen beim
Produktkonto:

Steuerliche Relevanz

Einschätzung durch den FD 20.00 erfolgt

Keine steuerliche Relevanz gegeben

Belange von Menschen mit Beeinträchtigungen sind betroffen:

Nein

Ja:

Belange von Menschen mit Beeinträchtigungen wurden berücksichtigt:

Nein

Ja:

Anlagen:

Anlage 1: Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit aktuell (seit 01.01.2015)

Anlage 2: Antrag auf Erhöhung der Kreiszuschüsse für Lager und Fahrten

Anlage 3: Beispielrechnung zum Antrag auf Erhöhung der Kreiszuschüsse für
Lager und Fahrten

Anlage 4: Entwurf der Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit (ab
01.01.2023) mit Förderhöhen gemäß Antrag KJR

Anlage 5: Synopse Richtlinien aktuell / Entwurf Richtlinien ab 01.01.2023

Richtlinie des Kreises Segeberg zur Förderung der Jugendarbeit

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

Gemäß § 8 Abs. 2 Jugendförderungsgesetz (JuFöG) in Verbindung mit §§ 11, 12 und 74 SGB VIII fördert der Kreis Segeberg als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe Angebote in der Jugendarbeit in seinem Bereich.

Soweit diese Richtlinie nicht besondere Regelungen trifft, findet die Richtlinie für die finanzielle Förderung von Maßnahmen durch den Kreis Segeberg Anwendung. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Mittelvergabe erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen auf Basis dieser Richtlinie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in der Reihenfolge Eingänge der prüfbareren Anträge.

2. Zuwendungsvoraussetzungen

Die zu fördernden Maßnahmen müssen sich an Kinder und Jugendliche sowie junge Volljährige im Alter von 6 bis 27 Jahren (§ 7 Abs. 1 SGB VIII) wenden, die ihren ständigen Wohnsitz im Kreis Segeberg haben. Betreuer/innen sind von der Altersbeschränkung und der Wohnsitzregelung ausgenommen. Betreuer/innen erhalten eine gleich hohe Förderung wie die Teilnehmer/innen, es sei denn, diese Richtlinie regelt etwas anderes.

Antragsberechtigt sind alle Träger der freien Jugendhilfe (Jugendgruppen, Jugendverbände und Jugendinitiativen) und alle im Kreis Segeberg in öffentlicher Trägerschaft bestehende Jugendzentren.

Maßnahmen, die nur religiöser, parteipolitischer, gewerkschaftlicher, sportlicher oder schulischer Art sind, werden im Rahmen dieser Richtlinie nicht gefördert.

Zuwendungen dürfen nur für solche Maßnahmen bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind, es sei denn, die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn wurde schriftlich erteilt.

Auf je angefangene 10 Teilnehmer/innen wird eine Begleitperson anerkannt (Betreuerschlüssel 1:10), bei geschlechtsgemischten Jugendgruppen eine weibliche und eine männliche Begleitperson. Die Begleitpersonen sollten über Jugendleitercards (Juleica) oder eine vergleichbare Qualifikationen verfügen.

3. Verfahren

Zuschussanträge sollen spätestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme gestellt werden.

Der Verwendungsnachweis ist spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme einzureichen. Er muss eine Unterschriftenliste der Teilnehmer/innen enthalten. Nicht verwendete Zuschüsse sind zurückzuzahlen.

Der Kreisjugendring (KJR) wird ermächtigt, entsprechende Formulare zu entwickeln und zu verwenden.

4. Förderungsarten

Gefördert werden Maßnahmen ab einer Dauer von 3 Tagen, längstens für eine Dauer von 21 Tagen, wobei An- und Abreisetag als jeweils als voller Tag zählen. Ferner müssen mindestens 7 Teilnehmer/innen vorhanden sein. Die einzelnen Förderungsarten werden alternativ und nicht summierend bezuschusst.

4.1. Ferien- und Freizeitmaßnahmen (§ 19 JuFöG)

Der Zuschuss beträgt 2,00 Euro pro Tag und Teilnehmer/in und 3,00 Euro pro Betreuer/in.

4.2. Internationale Jugendarbeit (§ 13 JuFöG)

a) Für die Durchführung von Jugendbegegnungen im Kreis Segeberg mit Jugendgruppen aus dem Ausland wird ein Zuschuss für die deutschen und ausländischen Teilnehmer/innen in Höhe von 3,00 Euro pro Tag gewährt.

b) Für die Durchführung von Jugendbegegnungen im Ausland mit ausländischen Jugendgruppen wird ein Zuschuss für die deutschen Teilnehmer/innen in Höhe von 5,00 Euro pro Tag gewährt.

4.3. Integrative Maßnahmen mit besonderen pädagogischen Herausforderungen und Aufwendungen (§ 11 JuFöG)

a) Ferien- und Freizeitmaßnahmen, an denen Kinder und Jugendliche mit Behinderungen teilnehmen, sollen während des gesamten Verlaufs der Maßnahme vollständig integriert werden. Zum Nachweis muss der Schwerbehindertenausweis in Kopie o. ä. vorgelegt werden. Für jede/n Teilnehmer/in mit Behinderung werden 5,00 € pro Tag gewährt.

b) Ferien- und Freizeitmaßnahmen mit jungen Menschen mit besonderen sozialen oder gruppen- und schichtspezifischen Problemen, z. B. durch einen Migrationshintergrund, soll insbesondere die Fähigkeit zur Selbsthilfe vermittelt werden.

Der Zuschuss beträgt 3,00 € pro Tag und Teilnehmer/in.

4.4. Maßnahmen mit präventiven Schwerpunkten

Gefördert werden Ferien- und Freizeitmaßnahmen, die sich mit präventiven Thematiken, wie z.B. Sucht oder Gewalt, beschäftigen. Hierbei soll die inhaltliche Auseinandersetzung mindestens $\frac{1}{4}$ des Programmverlaufs betragen. Ein wesentliches Ziel soll sein, die Problemlagen und Gefahren aufzuzeigen, die besonders die mit der Maßnahme angesprochene Altersgruppe betrifft. Die präventive Arbeit sollte mit Ende der Maßnahme abgeschlossen sein. Der Zuschuss beträgt 2,00 € pro Tag und Teilnehmer/in.

5. Jugendbildungsmaßnahmen

Jugendbildungsmaßnahmen werden auf der Grundlage der Definitionen im Jugendförderungsgesetz ab einer Dauer von 2 Tagen, längstens für eine Dauer von 21 Tagen, wobei An- und Abreisetag als jeweils als voller Tag zählen, gefördert. Ferner müssen mindestens 7 Teilnehmer/innen vorhanden sein. Der Zuschuss beträgt 2,00 Euro pro Tag und Teilnehmer/in und 3,00 Euro pro Betreuer/in.

Zuschussanträge und Verwendungsnachweise müssen jeweils zusätzlich einen schriftlichen Sachbericht beinhalten.

- a) Politische Jugendbildung (§ 15 JuFöG)
- b) Ökologische Jugendbildung (§ 16 JuFöG)
- c) Kulturelle Jugendbildung (§ 17 JuFöG)
- d) Gesundheitliche Jugendbildung (§ 18 JuFöG)

6. Aufbewahrungsfrist und Prüfungsrechte

Der Maßnahmenträger hat die Förderungsunterlagen (Antragsunterlagen, Verwendungsnachweise, Rechnungen, Zahlungsbelege) 10 Jahre aufzubewahren. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Zuschuss erfolgte.

Das Jugendamt und das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Segeberg haben das Recht die Förderungsunterlagen auch vor Ort beim Maßnahmenträger zu prüfen.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig treten folgende Richtlinien außer Kraft:

„Förderrichtlinien für Jugenderholungsmaßnahmen, Jugendfreizeiten und Jugendfahrten im In- und Ausland mit besonderen Anforderungen“ vom 01.01.2005

Bad Segeberg, *12. Dezember 2014*


(Landrat)

An den
Jugendhilfeausschuss des Kreises Segeberg

Geänderter Antrag auf Erhöhung der Zuschüsse für Lager und Fahrten nach der Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit

Bad Segeberg, den 07.09.2022

Sehr geehrte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses,

seit Wiedereinführung der Förderung für Lager und Fahrten mit der Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit im Jahr 2005 werden Ferien- und Freizeitmaßnahmen gemäß § 4.1 mit 2,00 Euro pro Tag und Teilnehmer*in und 3,00 Euro pro Tag und Betreuer*in gefördert.

In den Jahren 2021 und 2022 konnten Kostensteigerungen durch die „Aufholen nach Corona“-Mittel aufgefangen werden. Damit Ehrenamtliche und Vereine ihre Angebote in der Kinder- und Jugendarbeit weiterhin aufrechterhalten können, beantragen wir im Rahmen o.g. Richtlinie eine Erhöhung der Zuschüsse adäquat zu den inflationär bedingten Preissteigerungen.

Maßnahme	Aktueller Zuschuss pro Tag	Beantragter Zuschuss pro Tag ab 2023
Ferien- und Freizeitmaßnahmen (§19 JuFöG)	2,00 € /Teilnehmer*in 3,00 € /Betreuer*in ¹	5,00 € /Person
Internationale Jugendarbeit (§13 JuFöG)	Im Kreis Segeberg: 3,00€ Im Ausland: 5,00€	Im Kreis Segeberg: 6,00 € Im Ausland: 9,00 €
Integrative Maßnahmen mit besonderen pädagogischen Herausforderungen und Aufwendungen (§11 JuFöG)	Mit Behinderung: 5,00€ Sozial-, gruppen- und schicht- oder spezifische Probleme: 3,00€	Mit Behinderung: 8,00 € Sozial-, gruppen- und schicht- oder spezifische Probleme: 6,50 €
Maßnahmen mit präventiven Schwerpunkten (z.B. Sucht, Gewalt)	2,00€	5,00 €
Jugendbildungsmaßnahmen (§§15-18 JuFöG)	2,00€ /Teilnehmer*in 3,00€ /Betreuer*in	5,00 € / Person

Begründung:

In den letzten *zehn* Jahren sind die Übernachtungspreise in schleswig-holsteinischen Jugendherbergen zwischen 30% und 50% gestiegen. So kostete ein Mehrbettzimmer mit Vollpension in der Jugendherberge Westensee 2012 noch 25,10€ und 2022 schon 35,00€ pro Nacht². Weitere, gravierende Preissteigerungen wurden für 2023 angekündigt. Die Verbraucherpreise für Lebensmittel und alkoholfreie Getränke sind im gleichen Zeitraum um 30,9 Punkte gestiegen³. Auch in diesem Segment haben die Preissteigerungen seit Jahresbeginn rapide Fahrt aufgenommen und

¹ Die unterschiedlichen Beträge ergeben sich aus der Tatsache, dass Betreuer*innen nicht selbst für die Übernachtung und Verpflegung bei der Veranstaltung aufkommen sollten.

² Quelle: DJH Landesverband Nordmark e.V.

³ Quelle: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Konjunkturindikatoren/Preise/kpre520.html>

ein Ende ist auf Grund der Nachwirkungen der Corona Beschränkungen, der Energiekrise und des Krieges in gegen die Ukraine vorerst nicht in Sicht.

Für die Träger besteht seit Jahren der dringende Wunsch, die unterschiedliche Zuschusshöhe für Teilnehmende und Betreuende aufzuheben.

Träger von Maßnahmen haben verschiedene Möglichkeiten, die gestiegenen Kosten zu decken:

1. Anhebung der Teilnahmebeiträge

Die Entwicklung seit Jahresbeginn bedeutet nicht nur, dass die Kosten von Maßnahmen schnell ansteigen, sondern auch, dass das frei verfügbare Einkommen von Familien schnell schrumpft. Daher sollten die Teilnahmebeiträge für Maßnahmen nicht steigen sollten, um die Kosten zu decken, sondern eher sinken sollten, damit die Familien sich die Anmeldung ihrer Kinder trotz steigender Lebenshaltungskosten weiterhin leisten können und wollen. In Erwartung weiterer Preissteigerungen kann davon ausgegangen werden, dass Familien zunehmend sparen, um auf die weitere Inflation vorbereitet zu sein. Die negativen Folgen der Corona Beschränkungen sind zwar in den Medien weniger präsent, aber noch lange nicht beseitigt, sodass wir nicht darauf verzichten können, Kindern und Jugendlichen, sowie Familien sinnvolle und bezahlbare Freizeit- und Bildungsangebote zu machen.

2. Spendenakquise

Maßnahmenträger versuchen schon lange, die Teilnahmebeiträge durch Eigenmittel oder Pfandsammelaktionen aufzufangen, damit die Preissteigerungen der letzten Jahre nicht in voller Höhe an die Familien weitergegeben werden müssen.

Der Kreisjugendring Segeberg unterstützt die Spendenakquise durch die jährlich stattfindende Jugendsammlung und seit drei Jahren auch mit einer zusätzlichen Spende für die erfolgreichsten Sammelgruppen in Höhe von insgesamt 1.000,00 € pro Jahr, die von der Sparkassenstiftung Südholstein zur Verfügung gestellt wird.

Doch sind teilweise die Zahlen der Ehrenamtlichen eingebrochen. Die Gründe sind vielfältig: Angst vor Ansteckung mit dem Coronavirus, Fokus auf die Betreuung eigener Kinder, weil die Betreuung durch andere Stellen nicht verlässlich gewährleistet wurde (quarantäne- oder krankheitsbedingte Gruppenschließungen, Homeschooling), enorme Belastungen im (Familien-)Alltag, Nachholen von Aktivitäten, die lange auf Eis gelegt waren. Es gibt wenig neue Ehrenamtliche, die sonst aus den Mitgliedern oder Teilnehmenden akquiriert wurden. Das sieht man deutlich an den Zahlen der ausgestellten Juleicas.

Deshalb ist die Verbesserung der Rahmenbedingungen für ihre Arbeit ein wichtiges Signal an Ehrenamtliche, dass ihre Arbeit gewürdigt wird und damit ein nicht zu vernachlässigender Motivator für die Fortführung ihres Engagements. Neue Wege Einnahmen zu generieren sind sicher möglich, allerdings stellen sie auch zusätzliche Belastung für die ohnehin gebeutelten Ehrenamtlichen dar.

3. Kostensteigerungen selbst tragen

Nach zwei Jahren Pandemie sind Eigenmittel weitgehend abgeschmolzen, unter anderem weil Veranstaltungen zur Spendenakquise nicht wie gewohnt stattfinden konnten, Mitgliedsbeiträge ausgesetzt worden sind oder nur sehr wenig Nachwuchs an Mitgliedern gewonnen werden konnte. Investitionskosten müssen schon lange von Vereinen und Jugendgruppen vielfach selbst getragen werden. Deshalb gibt es nur in Ausnahmefällen Spielraum dafür, Kostensteigerungen selbst zu tragen.

Erhöhungsbedarf der Mittel

Der Erhöhungsbedarf der Mittel wurde auf Grundlage der beantragten Fahrten des Jahres 2019 und des Antrages auf Zuschusserhöhung errechnet.

Im Jahr 2019 wurden 29 Ferienfahrten mit insgesamt 16.590,00 € bezuschusst. Bei einer Bezuschussung derselben Anzahl an Fahrten nach den beantragten Erhöhungen müssten die bereit gestellten Zuschüsse um 24.910,00 € auf 41.500,00 € erhöht werden.

Beispielrechnung für eine 12-tägige Sommerfreizeit in Dänemark

	2012 (Kalkulation) 152 Teilnehmende	2022 160 Teilnehmende
Ausgaben		
Transfer	9.540 €	16.990 €
Unterkunft	10.265 €	14.080 €
Verpflegung	9.750 €	11.310 € ¹
Pädagogische Sachkosten	4.000 €	5.610 €
Versicherungen	480 €	775 €
Sonstiges (Erste Hilfe, Armbänder, Zeltmaterial, Coronatests, Hygienematerial, etc.)	1.660 €	2.500 €
Summe Ausgaben	35.695 €	51.265 €

Bei erhöhten Kreiszuschüssen von 5€/ Tag und Person

Einnahmen

	Personalkosten + Ehrenamtliche Arbeit	Personalkosten + Ehrenamtliche Arbeit	
Eigenbeitrag Träger			
TN-Beitrag	(235€/Person) 35.720 €	(260€/ Person) 41.600 €	
Möglicher Kreiszuschuss TN (2€/ Tag und TN)	Bis zu 3.648 €	Bis zu 3.840 €	Bis zu 9.600 €
Möglicher Kreiszuschuss Betreuer*innen (3€ pro Tag und Betreuer*in, anerkannter Betreuungsschlüssel 1:10)	Bis zu 540 €	Bis zu 576 €	Bis zu 960 €
Summe möglicher Einnahmen	39.908 €	46.016 €	52.160 €
Saldo	0 €	-5.249 €	0€

¹ Die Verpflegungskosten sind so gering (<6€ pro Tag und TN), weil die Gruppe eine ehrenamtliche Köchin dabei hat. Sonst liegen Verpflegungskosten bei etwa 16€ pro Tag und Person.

Richtlinie des Kreises Segeberg zur Förderung der Jugendarbeit

(Jugendförderrichtlinie)

Neufassung 2023

Impressum:

Fachdienst: 51.10 Kita, Jugend, Schule, Kultur

Ansprechpartnerin: Angela Klimpel

04551 951-9189

Stand: 01.01.2023

Inhaltsverzeichnis

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage	4
2. Zuwendungsvoraussetzungen	4
3. Verfahren	5
4. Förderungsarten.....	5
5. Aufbewahrungsfrist und Prüfungsrechte	7
6. Inkrafttreten	7

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

Gemäß § 8 Abs. 2 und 4 Jugendförderungsgesetz (JuFöG) in Verbindung mit §§ 11, 12 und 74 SGB VIII fördert der Kreis Segeberg als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe Angebote in der Jugendarbeit in seinem Bereich bezogen auf Träger und Maßnahmen mit gemeinnütziger Zielsetzung.

Soweit diese Richtlinie nicht besondere Regelungen trifft, findet die Richtlinie für die finanzielle Förderung von Maßnahmen durch den Kreis Segeberg Anwendung. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Mittelvergabe erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen auf Basis dieser Richtlinie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in der Reihenfolge Eingänge der prüfbaren Anträge.

Der Kreis Segeberg hat die vollständige Abwicklung des Antrags- und Auszahlungsverfahrens an den Kreisjugend Segeberg e.V. (KJR), An der Trave 1a, 23795 Bad Segeberg, übertragen. Dieser ist ermächtigt, entsprechende Formulare zu entwickeln und zu verwenden, welche auf seiner Homepage bereitgestellt werden.

2. Zuwendungsvoraussetzungen

2.1 Altersgruppe

Die zu fördernden Maßnahmen müssen sich an Kinder und Jugendliche sowie junge Volljährige im Alter von 6 bis 27 Jahren (§ 7 Abs. 1 SGB VIII) wenden, die ihren ständigen Wohnsitz im Kreis Segeberg haben.

2.2 Gruppengröße / Teilnehmende

An der Maßnahme müssen mindestens 7 Personen teilnehmen sowie mindestens 1 Betreuungsperson.

2.3 Betreuungspersonen

Betreuer*innen sind von der Altersbeschränkung und der Wohnsitzregelung (Ziff. 2.1) ausgenommen. Betreuer*innen erhalten eine gleich hohe Förderung wie die Teilnehmer*innen.

Auf je angefangene 10 Teilnehmer*innen wird eine Begleitperson anerkannt (Betreuungsschlüssel 1:10). Bei geschlechtsgemischten Jugendgruppen wird auch ab 7 Teilnehmenden mindestens eine weibliche und eine männliche Begleitperson berücksichtigt. Die Begleitpersonen sollen über eine Jugendleiter*innenausbildung (Juleica) oder eine vergleichbare Qualifikationen verfügen.

2.4 Maßnahmendauer

Gefördert werden Maßnahmen ab einer Dauer von 3 Tagen , längstens für eine Dauer von 21 Tagen, wobei An- und Abreisetag jeweils als voller Tag zählen. Jugendbildungsmaßnahmen (siehe Ziff. 4.2) können auch schon ab einer Dauer von 2 Tagen gefördert werden.

2.5 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind alle Träger der freien Jugendhilfe (Jugendgruppen, Jugendverbände und Jugendinitiativen) und alle im Kreis Segeberg in öffentlicher Trägerschaft bestehende Jugendzentren.

Maßnahmen, die nur religiöser (z.B. verpflichtende Konfirmandenfreizeiten), parteipolitischer, gewerkschaftlicher, sportlicher (z.B. Mannschaftsreisen, Turnierteilnahmen) oder schulischer (z.B. Klassen- / Studienfahrten) Art sind, werden im Rahmen dieser Richtlinie nicht gefördert.

Zuwendungen dürfen nur für solche Maßnahmen bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind, es sei denn, die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn wurde schriftlich erteilt.

3. Verfahren

3.1 Antragsfrist

Zuschussanträge sind vom Träger bzw. der mit der Planung der Maßnahme beauftragten Jugendgruppenleitung spätestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme mit den bereitgestellten Antragsformularen (www.kjr-segeberg.de) zu stellen und per Post zu senden an:

Kreisjugend Segeberg e.V.
An der Trave 1a
23795 Bad Segeberg
Kontakt über Telefon 04551 / 3464 oder info@kjr-se.de

3.2 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme beim Kreisjugendring Segeberg e.V. einzureichen. Er muss eine Unterschriftenliste der Teilnehmer*innen enthalten. Nicht verwendete Zuschüsse sind zurückzuzahlen.

4. Förderungsarten

Die nachfolgend aufgeführten Förderungsarten werden alternativ und nicht summierend bezuschusst.

4.1 Ferien- und Freizeitmaßnahmen (§ 19 JuFöG)

4.1.1 Ferien- und Freizeitmaßnahmen allgemein

Der Zuschuss beträgt pro Tag und Person (Teilnehmende und Betreuungspersonen gemäß Betreuungsschlüssel nach Ziff. 2.3 Absatz 2): **5 EUR.**
Für Teilnehmende mit Behinderungen (Nachweis durch Kopie des Schwerbehindertenausweises o.ä.) werden pro Tag gewährt: **8 EUR.**

4.1.2 Ferien- und Freizeitmaßnahmen mit präventiven Schwerpunkten

Gefördert werden auch Ferien- und Freizeitmaßnahmen, die sich mit präventiven Thematiken, wie z.B. Sucht oder Gewalt, beschäftigen. Hierbei soll die inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Thema zu mindestens einem Viertel des Programmverlaufs erfolgen. Ein wesentliches Ziel soll sein, die Problemlagen und Gefahren aufzuzeigen, die besonders die mit der Maßnahme angesprochene Gruppe betrifft. Die präventive Arbeit sollte mit Ende der Maßnahme abgeschlossen sein.

Mit dem Antrag ist eine Kurzbeschreibung der Maßnahme vorzulegen, die Auskunft gibt über das Thema, die Zielgruppe, die Ziele sowie die geplanten Arbeitsweisen und Methoden.

Der Zuschuss beträgt pro Tag und Person (Teilnehmende und Betreuungspersonen gemäß Betreuungsschlüssel nach Ziff. 2.3 Absatz 2): **6 EUR.**
Für Teilnehmende mit Behinderungen (Nachweis durch Kopie des Schwerbehindertenausweises o.ä.) werden pro Tag gewährt: **8 EUR.**

4.2 Jugendbildungsmaßnahmen (§§ 15-18 JuFöG)

Gefördert werden die im Jugendförderungsgesetz definierten Maßnahmen für

- a) Politische Jugendbildung (§ 15 JuFöG)
- b) Bildung für nachhaltige Entwicklung (§ 16 JuFöG)
- c) Kulturelle Jugendbildung (§ 17 JuFöG)
- d) Gesundheitliche Jugendbildung (§ 18 JuFöG)

Jugendbildungsmaßnahmen werden bereits ab einer Dauer von 2 Tagen (siehe Ziff. 2.4 Satz 2) gefördert. Die Zuschussanträge und Verwendungsnachweise müssen jeweils zusätzlich einen schriftlichen Sachbericht beinhalten.

Der Zuschuss beträgt pro Tag und Person (Teilnehmende und Betreuungspersonen gemäß Betreuungsschlüssel nach Ziff. 2.3 Absatz 2): **5 EUR.**
Für Teilnehmende mit Behinderungen (Nachweis durch Kopie des Schwerbehindertenausweises o.ä.) werden pro Tag gewährt: **8 EUR.**

4.3 Internationale Jugendarbeit (§ 13 JuFöG)

4.3.1 Jugendbegegnungen im Kreis Segeberg

Der Zuschuss beträgt pro Tag und Person aus dem Kreis Segeberg und aus dem Ausland (Teilnehmende und Betreuungspersonen gemäß Betreuungsschlüssel nach Ziff. 2.3 Absatz 2): **6 EUR.**

Für Teilnehmende mit Behinderungen (Nachweis durch Kopie des Schwerbehindertenausweises o.ä.) werden pro Tag gewährt: **8 EUR.**

4.3.2 Jugendbegegnungen im Ausland

Der Zuschuss beträgt pro Tag und Person aus dem Kreis Segeberg (Teilnehmende u. Betreuungspersonen gemäß Betreuungsschlüssel nach Ziff. 2.3 Absatz 2): **9 EUR.**

Für Teilnehmende mit Behinderungen (Nachweis durch Kopie des Schwerbehindertenausweises o.ä.) werden pro Tag gewährt: **12 EUR.**

5. Aufbewahrungsfrist und Prüfungsrechte

Der Maßnahmenträger hat die Förderungsunterlagen (Antragsunterlagen, Verwendungsnachweise, Rechnungen, Zahlungsbelege) 10 Jahre aufzubewahren. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Zuschuss erfolgte.

Das Jugendamt und das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Segeberg haben das Recht die Förderungsunterlagen auch vor Ort beim Maßnahmenträger zu prüfen.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 01.01.2015 außer Kraft.

Bad Segeberg, __.__.2022

(Landrat)

Aktuelle RiLi 01.01.15	Antrag KJR ab 01.01.2023
Richtlinie des Kreises Segeberg zur Förderung der Jugendarbeit	Richtlinie des Kreises Segeberg zur Förderung der Jugendarbeit (Jugendförderrichtlinie) Neufassung 2023
1. Anwendungszweck und Rechtsgrundlage	1. Anwendungszweck und Rechtsgrundlage
Gemäß § 8 Abs. 2 Jugendförderungsgesetz (JuFöG) in Verbindung mit §§ 11,12 und 74 SGB VIII fördert der Kreis Segeberg als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe Angebote in der Jugendarbeit in seinem Bereich.	Gemäß § 8 Abs. 2 und 4 Jugendförderungsgesetz (JuFöG) in Verbindung mit §§ 11, 12 und 74 SGB VIII fördert der Kreis Segeberg als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe Angebote in der Jugendarbeit in seinem Bereich bezogen auf Träger und Maßnahmen mit gemeinnütziger Zielsetzung.
Soweit diese Richtlinie nicht besondere Regelungen trifft, findet die Richtlinie für die finanzielle Förderung von Maßnahmen durch den Kreis Segeberg Anwendung. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Mittelvergabe erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen auf Basis dieser Richtlinie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in der Reihenfolge Eingänge der prüfbar Anträge.	Soweit diese Richtlinie nicht besondere Regelungen trifft, findet die Richtlinie für die finanzielle Förderung von Maßnahmen durch den Kreis Segeberg Anwendung. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Mittelvergabe erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen auf Basis dieser Richtlinie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in der Reihenfolge Eingänge der prüfbar Anträge.
(bisher nicht konkret aufgeführt)	Der Kreis Segeberg hat die vollständige Abwicklung des Antrags- und Auszahlungsverfahrens an den Kreisjugend Segeberg e.V. (KJR), An der Trave 1a, 23795 Bad Segeberg, übertragen. Dieser ist ermächtigt, entsprechende Formulare zu entwickeln und zu verwenden, welche auf seiner Homepage bereitgestellt werden. (siehe vorher Ziff. 3 Satz 3)
2. Anwendungsvoraussetzungen	2. Anwendungsvoraussetzungen
	2.1 Altersgruppe
Die zu fördernden Maßnahmen müssen sich an Kinder und Jugendliche sowie junge Volljährige im Alter von 6 bis 27 Jahren (§ 7 Abs. 1 SGB VIII) wenden, die ihren ständigen Wohnsitz im Kreis Segeberg haben.	Die zu fördernden Maßnahmen müssen sich an Kinder und Jugendliche sowie junge Volljährige im Alter von 6 bis 27 Jahren (§ 7 Abs. 1 SGB VIII) wenden, die ihren ständigen Wohnsitz im Kreis Segeberg haben.

Aktuelle RiLi 01.01.15	Antrag KJR ab 01.01.2023
	2.2 Gruppengröße / Teilnehmende (siehe vorher Ziff. 4 Satz 2)
(siehe vorher Ziff. 4 Satz 2)	An der Maßnahme müssen mindestens 7 Personen teilnehmen sowie mindestens 1 Betreuungsperson.
	2.3 Betreuungspersonen
Betreuer/innen sind von der Altersbeschränkung und der Wohnsitzregelung ausgenommen.	Betreuer*innen sind von der Altersbeschränkung und der Wohnsitzregelung (Ziff. 2.1) ausgenommen.
Betreuer/innen erhalten eine gleich hohe Förderung wie die Teilnehmer/innen, es sei denn, diese Richtlinie regelt etwas anderes.	Betreuer*innen erhalten eine gleich hohe Förderung wie die Teilnehmer*innen.
Antragsberechtigt sind alle Träger der freien Jugendhilfe (Jugendgruppen, Jugendverbände und Jugendinitiativen) und alle im Kreis Segeberg in öffentlicher Trägerschaft bestehende Jugendzentren.	siehe 2.5
Maßnahmen, die nur religiöser, parteipolitischer, gewerkschaftlicher, sportlicher oder schulischer Art sind, werden im Rahmen dieser Richtlinie nicht gefördert.	siehe 2.5
Zuwendungen dürfen nur für solche Maßnahmen bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind, es sei denn, die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn wurde schriftlich erteilt.	siehe 2.5
Auf je angefangene 10 Teilnehmer/innen wird eine Begleitperson anerkannt (Betreuerschlüssel 1:10), bei geschlechtsgemischten Jugendgruppen eine weibliche und eine männliche Begleitperson.	Auf je angefangene 10 Teilnehmer*innen wird eine Begleitperson anerkannt (Betreuungsschlüssel 1:10). Bei geschlechtsgemischten Jugendgruppen wird auch ab 7 Teilnehmenden mindestens eine weibliche und eine männliche Begleitperson berücksichtigt.
Die Begleitpersonen sollten über Jugendleitercards (Juleica) oder eine vergleichbare Qualifikationen verfügen.	Die Begleitpersonen sollen über eine Jugendleiter*innenausbildung (Juleica) oder eine vergleichbare Qualifikationen verfügen.

Aktuelle RiLi 01.01.15	Antrag KJR ab 01.01.2023
	2.4 Maßnahmendauer
(siehe vorher Ziff. 4 Satz 1)	Gefördert werden Maßnahmen ab einer Dauer von 3 Tagen, längstens für eine Dauer von 21 Tagen, wobei An- und Abreisetag jeweils als voller Tag zählen.
(siehe vorher Ziff. 5 Satz 1)	Jugendbildungsmaßnahmen (siehe Ziff. 4.2) können auch schon ab einer Dauer von 2 Tagen gefördert werden.
	2.5 Antragsberechtigung
(siehe vorher Ziff. 2 Satz 4)	Antragsberechtigt sind alle Träger der freien Jugendhilfe (Jugendgruppen, Jugendverbände und Jugendinitiativen) und alle im Kreis Segeberg in öffentlicher Trägerschaft bestehende Jugendzentren. (siehe vorher Ziff. 2 Satz 4)
(siehe vorher Ziff. 2 Satz 5)	Maßnahmen, die nur religiöser (z.B. verpflichtende Konfirmandenfreizeiten), parteipolitischer, gewerkschaftlicher, sportlicher (z.B. Mannschaftsreisen, Turnierteilnahmen) oder schulischer (z.B. Klassen- / Studienfahrten) Art sind, werden im Rahmen dieser Richtlinie <u>nicht</u> gefördert. (siehe vorher Ziff. 2 Satz 5)
(siehe vorher Ziff. 2 Satz 6)	Zuwendungen dürfen nur für solche Maßnahmen bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind, es sei denn, die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn wurde schriftlich erteilt. (siehe vorher Ziff. 2 Satz 6)
3. Verfahren	3. Verfahren
	3.1 Antragsfrist

Aktuelle RiLi 01.01.15	Antrag KJR ab 01.01.2023
Zuschussanträge sollen spätestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme gestellt werden.	Zuschussanträge sind vom Träger bzw. der mit der Planung der Maßnahme beauftragten Jugendgruppenleitung spätestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme mit den bereitgestellten Antragsformularen (www.kjr-segeberg.de) zu stellen und per Post zu senden an: Kreisjugend Segeberg e.V. An der Trave 1a 23795 Bad Segeberg Kontakt über Telefon 04551 / 3464 oder info@kjr-se.de
Der Verwendungsnachweis ist spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme einzureichen. Er muss eine Unterschriftenliste der Teilnehmer/innen enthalten. Nicht verwendete Zuschüsse sind zurückzuzahlen.	3.2 Verwendungsnachweis Der Verwendungsnachweis ist spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme beim Kreisjugendring Segeberg e.V. einzureichen. Er muss eine Unterschriftenliste der Teilnehmer*innen enthalten. Nicht verwendete Zuschüsse sind zurückzuzahlen.
Der Kreisjugendring (KJR) wird ermächtigt, entsprechende Formulare zu entwickeln und zu verwenden.	siehe 1. Absatz 3
4. Förderungsarten	4. Förderungsarten
Gefördert werden Maßnahmen ab einer Dauer von 3 Tagen, längstens für eine Dauer von 21 Tagen, wobei An- und Abreisetag als jeweils als voller Tag zählen.	siehe 2.4
Ferner müssen mindestens 7 Teilnehmer/innen vorhanden sein.	siehe 2.2
Die einzelnen Förderungsarten werden alternativ und nicht summierend bezuschusst.	Die nachfolgend aufgeführten Förderungsarten werden alternativ und nicht summierend bezuschusst.
4.1. Ferien- und Freizeitmaßnahmen (§ 19 JuFöG)	4.1. Ferien- und Freizeitmaßnahmen (§ 19 JuFöG)
Der Zuschuss beträgt 2,00 Euro pro Tag und Teilnehmer/in und 3,00 Euro pro Betreuer/in.	4.1.1 Ferien- und Freizeitmaßnahmen allgemein Der Zuschuss beträgt pro Tag und Person (Teilnehmende und Betreuungspersonen gemäß Betreuungsschlüssel nach Ziff. 2.3 Absatz 2): 5 EUR.

Aktuelle RiLi 01.01.15	Antrag KJR ab 01.01.2023
	Für Teilnehmende mit Behinderungen (Nachweis durch Kopie des Schwerbehindertenausweises o.ä.) werden pro Tag gewährt: 8 EUR.
4.2. Internationale Jugendarbeit (§ 13 JuFöG)	siehe 4.3
a) Für die Durchführung von Jugendbegegnungen im Kreis Segeberg mit Jugendgruppen aus dem Ausland wird ein Zuschuss für die deutschen und ausländischen Teilnehmer/innen in Höhe von 3,00 Euro pro Tag gewährt.	siehe 4.3.1
b) Für die Durchführung von Jugendbegegnungen im Ausland mit ausländischen Jugendgruppen wird ein Zuschuss für die deutschen Teilnehmer/innen in Höhe von 5,00 Euro pro Tag gewährt.	siehe 4.3.2
4.3. Integrative Maßnahmen mit besonderen pädagogischen Herausforderungen und Aufwendungen (§ 11 JuFöG)	(entfallen)
a) Ferien- und Freizeitmaßnahmen, an denen Kinder und Jugendliche mit Behinderungen teilnehmen, sollen während des gesamten Verlaufs der Maßnahme vollständig integriert werden. Zum Nachweis muss der Schwerbehindertenausweis in Kopie o. ä. vorgelegt werden.	
Für jede/n Teilnehmer/in mit Behinderung werden 5,00 € pro Tag gewährt.	
b) Ferien- und Freizeitmaßnahmen mit jungen Menschen mit besonderen sozialen oder gruppen- und schichtspezifischen Problemen, z. B. durch einen Migrationshintergrund, soll insbesondere die Fähigkeit zur Selbsthilfe vermittelt werden.	
Der Zuschuss beträgt 3,00 € pro Tag und Teilnehmer/in.	
4.4. Maßnahmen mit präventiven Schwerpunkten	4.1.2 Ferien- und Freizeitmaßnahmen mit präventiven Schwerpunkten

Aktuelle RiLi 01.01.15	Antrag KJR ab 01.01.2023
Gefördert werden Ferien- und Freizeitmaßnahmen, die sich mit präventiven Thematiken, wie z.B. Sucht oder Gewalt, beschäftigen. Hierbei soll die inhaltliche Auseinandersetzung mindestens ¼ des Programmverlaufs betragen.	Gefördert werden auch Ferien- und Freizeitmaßnahmen, die sich mit präventiven Thematiken, wie z.B. Sucht oder Gewalt, beschäftigen. Hierbei soll die inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Thema zu mindestens einem Viertel des Programmverlaufs erfolgen.
Ein wesentliches Ziel soll sein, die Problemlagen und Gefahren aufzuzeigen, die besonders die mit der Maßnahme angesprochene Altersgruppe betrifft.	Ein wesentliches Ziel soll sein, die Problemlagen und Gefahren aufzuzeigen, die besonders die mit der Maßnahme angesprochene Gruppe betrifft.
Die präventive Arbeit sollte mit Ende der Maßnahme abgeschlossen sein.	Die präventive Arbeit sollte mit Ende der Maßnahme abgeschlossen sein.
Der Zuschuss beträgt 2,00 € pro Tag und Teilnehmer/in.	Der Zuschuss beträgt pro Tag und Person (Teilnehmende und Betreuungspersonen gemäß Betreuungsschlüssel nach Ziff. 2.3 Absatz 2): 6 EUR.
	Für Teilnehmende mit Behinderungen (Nachweis durch Kopie des Schwerbehindertenausweises o.ä.) werden pro Tag gewährt: 8 EUR.
5. Jugendbildungsmaßnahmen	4.2 Jugendbildungsmaßnahmen (§§ 15-18 JuFöG)
Jugendbildungsmaßnahmen werden auf der Grundlage der Definitionen im Jugendförderungsgesetz ab einer Dauer von 2 Tagen, längstens für eine Dauer von 21 Tagen, wobei An- und Abreisetag als jeweils als voller Tag zählen, gefördert.	siehe 2.4 Satz 2 und ↓ unter a-d
Ferner müssen mindestens 7 Teilnehmer/innen vorhanden sein.	siehe 2.2
(siehe vorher unten)	Gefördert werden die im Jugendförderungsgesetz definierten Maßnahmen für a) Politische Jugendbildung (§ 15 JuFöG) b) Bildung für nachhaltige Entwicklung (§ 16 JuFöG) c) Kulturelle Jugendbildung (§ 17 JuFöG) d) Gesundheitliche Jugendbildung (§ 18 JuFöG) Jugendbildungsmaßnahmen werden bereits ab einer Dauer von 2 Tagen (siehe Ziff. 2.4 Satz 2) gefördert.

Aktuelle RiLi 01.01.15	Antrag KJR ab 01.01.2023
Der Zuschuss beträgt 2,00 Euro pro Tag und Teilnehmer/in und 3,00 Euro pro Betreuer/in.	siehe unten
Zuschussanträge und Verwendungsnachweise müssen jeweils zusätzlich einen schriftlichen Sachbericht beinhalten	Die Zuschussanträge und Verwendungsnachweise müssen jeweils zusätzlich einen schriftlichen Sachbericht beinhalten.
a) Politische Jugendbildung (§ 15 JuFöG)	siehe oben
b) Ökologische Jugendbildung (§ 16 JuFöG)	
c) Kulturelle Jugendbildung (§ 17 JuFöG)	
d) Gesundheitliche Jugendbildung (§ 18 JuFöG)	
(siehe vorher oben)	Der Zuschuss beträgt pro Tag und Person (Teilnehmende und Betreuungspersonen gemäß Betreuungsschlüssel nach Ziff. 2.3 Absatz 2): 5 EUR. Für Teilnehmende mit Behinderungen (Nachweis durch Kopie des Schwerbehindertenausweises o.ä.) werden pro Tag gewährt: 8 EUR.
(siehe vorher 4.2)	4.3 Internationale Jugendarbeit (§ 13 JuFöG)
(siehe vorher 4.2 a)	4.3.1 Jugendbegegnungen im Kreis Segeberg Der Zuschuss beträgt pro Tag und Person aus dem Kreis Segeberg und aus dem Ausland (Teilnehmende und Betreuungspersonen gemäß Betreuungsschlüssel nach Ziff. 2.3 Absatz 2): 6 EUR. Für Teilnehmende mit Behinderungen (Nachweis durch Kopie des Schwerbehindertenausweises o.ä.) werden pro Tag gewährt: 8 EUR.
(siehe vorher 4.2 b)	4.3.2 Jugendbegegnungen im Ausland Der Zuschuss beträgt pro Tag und Person aus dem Kreis Segeberg (Teilnehmende u. Betreuungspersonen gemäß Betreuungsschlüssel nach Ziff. 2.3 Absatz 2): 9 EUR. Für Teilnehmende mit Behinderungen (Nachweis durch Kopie des Schwerbehindertenausweises o.ä.) werden pro Tag gewährt: 12 EUR.

Aktuelle RiLi 01.01.15	Antrag KJR ab 01.01.2023
6. Aufbewahrungsfrist und Prüfungsrechte	5. Aufbewahrungsfrist und Prüfungsrechte
Der Maßnahmenträger hat die Förderungsunterlagen (Antragsunterlagen, Verwendungsnachweise, Rechnungen, Zahlungsbelege) 10 Jahre aufzubewahren.	Der Maßnahmenträger hat die Förderungsunterlagen (Antragsunterlagen, Verwendungsnachweise, Rechnungen, Zahlungsbelege) 10 Jahre aufzubewahren.
Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Zuschuss erfolgte.	Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Zuschuss erfolgte.
Das Jugendamt und das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Segeberg haben das Recht die Förderungsunterlagen auch vor Ort beim Maßnahmenträger zu prüfen.	Das Jugendamt und das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Segeberg haben das Recht die Förderungsunterlagen auch vor Ort beim Maßnahmenträger zu prüfen.
7. Inkrafttreten	6. Inkrafttreten
Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2015 in Kraft.	Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2023 in Kraft.
Gleichzeitig treten folgende Richtlinien außer Kraft: „Förderrichtlinien für Jugenderholungsmaßnahmen, Jugendfreizeiten und Jugendfahrten im In- und Ausland mit besonderen Anforderungen“ vom 01.01.2005	Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 01.01.2015 außer Kraft.
Bad Segeberg, (Landrat)	